

Erklärung des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer der DDR vom 4. Juli 1966

Der westdeutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 23. Juni 1966 ein „Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit“ verabschiedet.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß der Volkskammer hält es nach eingehender Prüfung der Rechtslage für geboten, dazu im Interesse der Wahrung der Rechte, der Freiheiten und der Menschenwürde der Bürger der souveränen Deutschen Demokratischen Republik zu erklären: Dieses Gesetz ist verfassungs- und völkerrechtswidrig. Es verstößt gegen Artikel 23 des westdeutschen Grundgesetzes, demzufolge die westdeutsche Staats-, Gebiets- und Gerichtshoheit nur für das Staatsgebiet der Bundesrepublik gelten. Damit verletzt es zugleich den nach Artikel 25 vorrangigen Grundsatz der souveränen Gleichberechtigung aller effektiv bestehenden Staaten.

Dieses Gesetz verstößt auch gegen zahlreiche Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Deklaration der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1965 „über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten und die Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität“ und anderer anerkannter völkerrechtlicher Dokumente. Die westdeutsche Gerichtshoheit soll mit diesem Gesetz auf alle Bürger anderer Staaten, die deutscher Nationalität sind, ausgedehnt werden. Damit wird die völkerrechtswidrige und im Gegensatz zur westdeutschen Verfassung stehende annexionistische Spruchpraxis der westdeutschen Gerichte legalisiert und überboten, nach der sich ihre Zuständigkeit auf das Territorium des ehemaligen Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Oktober 1937 erstreckt.

Deshalb muß festgestellt werden.:

Dieses von dem anmaßenden und durch nichts gerechtfertigten Alleinvertretungsanspruch der westdeutschen Bundesrepublik diktierte Machwerk erhebt damit Unrecht zum Gesetz.

- Dieses Gesetz macht vor der Weltöffentlichkeit sichtbar, daß die westdeutsche Staatsführung Chauvinismus und Revanchismus zur offiziellen Rechtsdoktrin erhoben hat. Mit diesem Gesetz wird selbst die juristische Wegbereitung der Aggressions- und Annexionspolitik Hitlers übertriften.

Dieses Gesetz bringt deutlich zum Ausdruck, daß die westdeutsche Staatsführung nicht gewillt ist, sich mit den Realitäten in Europa abzufinden, und daß sie eine Korrektur der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges zum gesetzlich fixierten Ziel erhebt. Das gefährdet den Frieden auf das schwerste.

Gleichzeitig vertieft das Gesetz den Graben der deutschen Spaltung, weil es die friedliche Annäherung und Verständigung der Bürger der beiden deutschen Staaten und ihrer Organisationen als Verbrechen betrachtet.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß erklärt deshalb im Bewußtsein seiner Verantwortung für den Schutz und die Wahrung der unveräußerlichen und legitimen Rechte der Staatsbürger der DDR:

Dieses Gesetz ist rechtswidrig und deshalb nichtig. Seine Nichtbeachtung ist Rechtspflicht.

Jeder westdeutsche Beamte, Richter, Staatsanwalt, Angehörige der Polizei, des Bundesgrenzschutzes und anderer Organe muß wissen:

Jede Amtshandlung, die sich auf dieses Gesetz stützt, begründet volle persönliche Verantwortlichkeit für ein Völkerrechtsdelikt und den Bruch der Verfassung der Bundesrepublik mit allen sich daraus ergebenden Folgen.

Dieses Gesetz muß fallen, damit die Annäherung und Verständigung der beiden deutschen Staaten, ihrer Bürger und Organisationen nicht behindert wird.

zum Prinzip erhoben wurde, ist der schrittweise Ausbau der autoritären Diktatur des staatsmonopolistischen Kapitals an einem Punkt angelangt, da die scheindemokratische Fassade dieser Ordnung, des Wahlsystems und der Garantie der Grundrechte abgebröckelt ist.

Weichert setzte sich dann im einzelnen mit der Theorie von der repräsentativen Demokratie auseinander, nach der das Volk keine staatliche Macht ausüben könne und ausüben habe. Die Tatsache, daß jede Demokratie notwendigerweise repräsentative Elemente enthält, sei derart verfälscht worden, daß die den herrschenden Kräften erwünschte Trennung ihrer staatlichen Macht von jedem demokratischen Einfluß herausgekommen sei. Mit der gefährlichen These „Die repräsentative Demokratie ruht auf dem Parlament als dem geläuterten Volkswillen und kennt kein Parlament, das Befehlsempfänger seiner Wähler ist“ werde dem Volk die politische Handlungsfreiheit rundweg abgesprochen. Äußerungen bekannter westdeutscher Staatsrechtslehrer, daß die Volksmassen „von sich aus keinen artikulierten Willen zu äußern imstande sind“ (Weber) und daß „die parlamentarischen Körperschaften Beschlüsse fassen oder Haltungen einnehmen können, die mit dem wirklichen oder dem vermuteten Willen des Volkes im Widerspruch stehen“ (Maunz/Dürig), machten die abgrundtiefe Mißachtung und Verachtung des Volkswillens deutlich.

Weichert wies darauf hin, daß der Verfassungsgrundsatz des Art. 20 GG („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) nicht mit der Realität der bundesrepublikanischen Staatlichkeit übereinstimmt und lediglich der Verschleierung der tatsächlichen Machtverhältnisse diene. Deshalb sei es notwendig, dem Grundsatz des Art. 20 zur Geltung zu verhelfen und die institutioneilen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die demokratischen Kräfte in Westdeutschland auf die Tätigkeit der staatlichen Organe, insbesondere auf die Gesetzgebung, maßgeblich und ständig Einfluß nehmen können. Der weitere Ausbau des Systems der Kanzler-Diktatur[^] das die eigentliche verfassungsrechtliche Grundlage des Bonner Staates ist (Art. 65 GG), zur offenen Notstandsdictatur müsse verhindert werden. Die Rechtspflicht dazu ergebe sich aus Art. 79 Abs. 3 GG, wonach eine Änderung des Grundgesetzes, durch die der Grundsatz des Art. 20 GG berührt wird, unzulässig ist. Der Kampf für eine demokratische Erneuerung des politischen und gesellschaftlichen Lebens in Westdeutschland sei somit verfassungsrechtlich geboten.

In der ersten Phase des nationalen Dialogs hatte der stellvertretende SPD-Vorsitzende Erler erklärt, die SPD-Führung wolle alles tun, um die deutsche Rechtseinheit aufrechtzuerhalten. Mit dieser *These von dem verbliebenen Rest deutscher Rechtseinheit* setzte sich Prof. Dr. Steiniger, Direktor des Instituts für Völkerrecht an der Humboldt-Universität Berlin, auseinander. Er legte dar, daß nicht Rechtseinheit, sondern schärfste Polarisierung der Rechtssysteme das reale Kennzeichen der Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten sei. Es gebe keine sachliche Einheit der Rechtsordnung zwischen dem Staat der Monopolbeauftragten und dem Staate der Arbeiter und Bauern, und es könne sie auch nicht geben — nicht nur, weil einheitliches Recht einen einheitlichen Staat voraussetzt, sondern auch, weil inhaltlich das Gegenteil von Übereinstimmung zwischen der Politik, der Funktion und dem Recht unseres Staates und dem eines Staates besteht, der unter Mißachtung formeller Gebote seiner eigenen Verfassung und bindender Grundsätze des Völkerrechts eine den Bestand der Nation, die Sicherheit Europas und den Weltfrieden unmittelbar gefährdende Politik betreibt. Erler unterstütze mit dieser These die aggressive Bonner Fiktion vom Nichtuntergang des imperia-